

Geschäftsverzeichnisnr. 6636
Entscheid Nr. 69/2018 vom 7. Juni 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1253ter/5 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, Familiengericht.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 6. März 2017 in Sachen P.A. gegen V.D., dessen Ausfertigung am 8. März 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, Familiengericht, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1253^{ter}/5 *in fine* des Gerichtsgesetzbuches (und zwar Absatz 3 bezüglich der partnerschaftlichen Gewalt), der die faktisch Zusammenwohnenden ausdrücklich von seinem Anwendungsbereich ausschließt, insbesondere gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er in einem faktischen Rahmen, in dem der Tatsachenrichter, bei dem konkurrierende Anträge auf Zuweisung der Nutzung der ungeteilten Immobilie während der Zeit der Durchführung der Auseinandersetzung und Verteilung anhängig gemacht wurden, für die er sich *ausdrücklich* für zuständig erklärt (was jede Auslegung der gestellten Frage in der Form des Zugangs zum Gericht ausschließt), und *ausdrücklich* das Bestehen - zwischen den genannten faktisch Zusammenwohnenden - einer Lebensgemeinschaft seit mehr als zwölf Jahren feststellt, die als fest und unanfechtbar zu betrachten und weitgehend mit denjenigen vergleichbar ist, die sich aus einer Ehe oder einem gesetzlichen Zusammenwohnen ergeben (deren Dauer und/oder Intensität übrigens manchmal geringer sind), denjenigen der faktisch Zusammenwohnenden, der das Opfer einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat ist, oder eines Versuchs, eine in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnte Tat zu begehen, oder wenn es ernsthafte Indizien für solche Verhaltensweisen gibt, vom Recht ausschließt, auf seinen Antrag hin und vorbehaltlich außerordentlicher Umstände automatisch das Nutzungsrecht an der ungeteilten Immobilie zu erhalten, was offensichtlich nachteilig für ihn ist und eine Diskriminierung zwischen den Familien/Lebensgemeinschaften einführen könnte, je nachdem, ob sie sich aus verheirateten, gesetzlich zusammenwohnenden oder faktisch zusammenwohnenden Lebenspartnern zusammensetzen, in einer Zeit, in der das faktische Zusammenwohnen eine weit verbreitete, sogar mehrheitlich vorkommende Form des Zusammenlebens ist, wobei das Ganze im vorerwähnten faktischen Rahmen zu betrachten ist, auch - und zum Überfluss - in der Wissenschaft, dass regelmäßig faktische Bündnisse nach einer vergleichbaren oder sogar eine höhere Intensität aufweisenden Lebensgemeinschaft aufgehoben werden als diejenige, die mit einer Ehe oder einem gesetzlichen Zusammenwohnen verbunden ist? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Artikel 1253^{ter}/5 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Neben den gemäß den Artikeln 19 Absatz 2 und 735 § 2 getroffenen Maßnahmen kann das Gericht vorläufig folgende Maßnahmen ergreifen:

1. jegliche Maßnahme in Bezug auf die elterliche Autorität, die Unterbringung und das Recht auf persönlichen Umgang anordnen oder abändern,
2. den Unterhalt festlegen, abändern oder streichen,
3. die getrennten Wohnorte der Ehegatten und der gesetzlich Zusammenwohnenden festlegen,
4. einem der Ehegatten während der Dauer, die er bestimmt, verbieten, eigene oder gemeinschaftliche bewegliche oder unbewegliche Güter ohne das Einverständnis des anderen Ehepartners zu veräußern, hypothekarisch zu belasten oder zu verpfänden; er kann das Entfernen des Mobiliars verbieten oder einem der Ehegatten die persönliche Benutzung des Mobiliars zuerkennen,
5. den Ehegatten, der Inhaber der beweglichen Güter ist, verpflichten, einen Bürgen zu stellen oder ausreichende Zahlungsfähigkeit nachzuweisen,
6. dieselben Befugnisse nutzen, wie die, die ihm Artikel 221 des Zivilgesetzbuches zuerkennt,
7. bei Uneinigkeit den ehelichen Wohnort der Ehepartner bestimmen.

Wenn die Klage durch eine Antragschrift eingereicht wird, muss die Einleitungssitzung binnen fünfzehn Tagen ab Hinterlegung der Antragschrift stattfinden.

Was die in Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Festlegung von getrennten Wohnorten betrifft, wird, wenn ein Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnender sich dem Partner gegenüber einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat schuldig gemacht hat oder versucht hat, eine in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnte Tat zu begehen, oder wenn es ernsthafte Indizien für solche Verhaltensweisen gibt, dem anderen Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden, wenn er dies beantragt und vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände, die Nutzung des ehelichen oder gemeinsamen Wohnorts zugewiesen.

Die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Veräußerungsgeschäfte sind die in Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 über die Revision der Hypothekenordnung und die in Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 1908 über die Seeschifffahrt und die Binnenschifffahrt erwähnten Geschäfte.

In dem in Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Fall kann das Urteil des Familiengerichts gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Drittschuldnern geltend gemacht werden, nachdem es ihnen auf Antrag einer der Parteien durch den Greffier notifiziert worden ist. Hört das Urteil auf, wirksam zu sein, werden die Drittschuldner auf Antrag der zuerst handelnden Partei auf die gleiche Weise davon in Kenntnis gesetzt ».

B.1.2. Die vorerwähnte Bestimmung bietet dem Familiengericht die Möglichkeit, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, wenn das Verhältnis zwischen Ehepartnern oder gesetzlich Zusammenwohnenden ernsthaft gestört ist.

B.1.3. Insbesondere ergibt sich aus Artikel 1253^{ter}/5 Absatz 1 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit dessen Absatz 3, dass hinsichtlich der Festlegung der getrennten Wohnorte, wenn der Ehepartner oder der gesetzlich Zusammenwohnende sich einer der in Artikel 1253^{ter}/5 Absatz 3 aufgelisteten Gewalttaten schuldig gemacht hat, der andere Ehepartner oder der andere gesetzlich Zusammenwohnende beim Familiengericht beantragen kann, ihm den ehelichen oder gemeinsamen Wohnort zuzuweisen.

B.2.1. Aus dem Sachverhalt und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das Familiengericht mit einem Antrag auf Aufhebung der Ungeteiltheit eines unbeweglichen Gutes, dessen Miteigentümer zwei faktisch Zusammenwohnende waren, befasst wurde. Das Familiengericht hat sich für materiell zuständig erklärt, um auf Antrag der Parteien außerdem die Frage zu entscheiden, welcher der beiden ehemaligen faktisch Zusammenwohnenden bis zum Abschluss der Auseinandersetzung und Verteilung in der Immobilie bleiben kann.

B.2.2. Das Familiengericht urteilt weiter, dass die Rechtsgrundlage, die es dem Richter erlaubt, über konkurrierende Anträge von zwei ehemaligen faktisch Zusammenwohnenden zu befinden, die Miteigentümer einer Immobilie sind, in der sie wohnen, und die beide während der Zeit der Durchführung der Auseinandersetzung und Verteilung in dieser Immobilie bleiben wollen, Artikel 19 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches ist, der es dem Richter gestattet, bevor er Recht spricht, zu jedem Verfahrenszeitpunkt eine vorhergehende Maßnahme anzuordnen, um entweder die Klage zu untersuchen oder einen Zwischenstreit über eine derartige Maßnahme zu regeln oder die Situation der Parteien vorläufig zu regeln. Der vorlegende Richter legt dar, dass er seiner Auffassung nach dem ehemaligen Zusammenwohnenden, der geltend macht, Opfer ehelicher Gewalt zu sein, in Anwendung von Artikel 1253^{ter}/5 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches keinen Vorrang einräumen kann, weil die in dieser Bestimmung erwähnte Bevorzugung nur auf Ehepartner und gesetzlich Zusammenwohnende anwendbar ist. Er befragt daher den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 1253^{ter}/5 Absatz 3 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er sich nur auf Ehepartner und gesetzlich Zusammenwohnende und nicht auf faktisch Zusammenwohnende bezieht, die seit mehr als zwölf Jahren eine Lebensgemeinschaft bilden.

Aus dieser Bestimmung geht nämlich hervor, dass ein Ehepartner oder ein gesetzlich Zusammenwohnender dem Familiengericht, falls der andere Ehepartner oder der andere gesetzlich Zusammenwohnende sich einer der Gewalttaten im Sinne dieser Bestimmung schuldig macht, bei dem Familiengericht beantragen kann, dass ihm der eheliche oder der gemeinsame Wohnort zugewiesen wird, was ein faktisch Zusammenwohnender, der Opfer einer gleichen Tat ist, nicht auf der Grundlage dieser Bestimmung beantragen kann.

Der Gerichtshof begrenzt die Prüfung der Vorabentscheidungsfrage auf den ihm durch den vorlegenden Richter unterbreiteten Vergleich hinsichtlich der Anwendbarkeit der fraglichen Bestimmung zwischen einerseits Ehepartnern und gesetzlich Zusammenwohnenden und andererseits faktisch Zusammenwohnenden, die wie im vorliegenden Fall seit mehr als zwölf Jahren eine Lebensgemeinschaft bilden.

B.3.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass der Gerichtshof auf die Vorabentscheidungsfrage nicht zu antworten hat, da der Gegenstand dieser Frage mit dem Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage, auf die er durch seinen Entscheid Nr. 4/2017 vom 19. Januar 2017 geantwortet hat, identisch ist.

B.3.2. Artikel 26 § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« § 2. Wird eine solche Frage vor einem Rechtsprechungsorgan aufgeworfen, muss dieses den Verfassungsgerichtshof ersuchen, über diese Frage zu befinden.

Das Rechtsprechungsorgan ist dazu jedoch nicht verpflichtet:

[...]

2. wenn der Verfassungsgerichtshof bereits über eine Frage oder eine Klage mit identischem Gegenstand befunden hat ».

B.3.3. Diese Bestimmung erlaubt es einem Rechtsprechungsorgan, eine Vorabentscheidungsfrage nicht zu stellen, wenn der Gerichtshof bereits über eine Frage mit identischem Gegenstand befunden hat, aber untersagt es ihm nicht, dies zu tun.

Im Übrigen ist die Vorabentscheidungsfrage, die in der vorliegenden Rechtssache gestellt wird, nicht mit der Frage identisch, auf die er in seinem Entscheid Nr. 4/2017 geantwortet hat.

B.4.1. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, Streitsachen zwischen faktisch Zusammenwohnenden, die keine gemeinsamen Kinder haben, aus dem Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts auszuschließen.

In den Vorarbeiten wurde angeführt:

« In dem durch den Senat abgeänderten Entwurf wird erneut die Frage aufgeworfen, ob Rechtsfolgen zu verknüpfen sind mit einer konkreten Situation von Personen, die ihrer Verbindung nicht solche Folgen verleihen wollten. Der Gesetzgeber kann nicht ‘ Paare ’, die

nicht gesetzlich strukturiert sind, mit verheirateten Personen und gesetzlich Zusammenwohnenden gleichstellen. Das Fehlen einer deutlichen Abgrenzung des Begriffs ‘ Paar ’ führt zu Unsicherheit. Dies ist zu vermeiden.

[...]

[...] Da kein Kriterium für den Zeitpunkt besteht, ab dem davon ausgegangen werden kann, dass zwei Personen ein ‘ Paar ’ im Sinne des Gesetzes bilden, muss der Gesetzgeber darauf verzichten, diese Situation regeln zu wollen. Die Entscheidung, nicht zu heiraten und nicht gesetzlich zusammenzuwohnen, gehört zur individuellen Freiheit. Der Gesetzgeber muss diese individuelle Entscheidungsfreiheit achten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-0682/021, S. 16).

B.4.2. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass faktisch Zusammenwohnende sich bewusst dafür entschieden haben, nicht eine der zwei gesetzlich geregelten Formen des Zusammenlebens zu wählen, nämlich die Ehe und das gesetzliche Zusammenwohnen. Die durch faktisch Zusammenwohnende gebildete Gemeinschaft steht nämlich nicht mit der gleichen Sicherheit fest wie diejenige, die sich aus der Eheschließung oder aus dem gesetzlichen Zusammenwohnen ergibt, und es ergeben sich daraus nicht die gleichen Rechte und Pflichten. Während Ehepartner und gesetzlich Zusammenwohnende ihre Beziehung formalisiert und ihre jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt haben, sind faktisch Zusammenwohnende einander gegenüber nicht die gleichen rechtlichen Verpflichtungen eingegangen, wobei das faktische Zusammenwohnen keine institutionalisierte Form des Zusammenlebens darstellt, selbst wenn es mehr als zwölf Jahre gedauert hat.

B.5.1. In seiner Entscheidung Nr. 4/2017 vom 19. Januar 2017 hat der Gerichtshof übrigens geurteilt, dass das Recht auf Zugang zum Richter, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, Verfahrensgegenstand ist in einem Fall, der demjenigen ähnlich ist, mit dem er nunmehr befasst wurde. Er hat somit untersucht, ob die Personen, die faktisch zusammengewohnt haben, Zugang zu einem Richter haben, bei dem sie vorläufige Maßnahmen in Bezug auf die Zuweisung des Wohnortes beantragen könnten, die infolge der Begehung von in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Gewalttaten oder infolge des Versuchs der Begehung von in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnten Taten, oder wenn es ernsthafte Indizien für solche Verhaltensweisen gibt, gerechtfertigt wären.

B.5.2. Das Recht auf Zugang zu einem Richter ist nicht Verfahrensgegenstand in der vorliegenden Rechtssache, denn der vorliegende Richter hat sich für materiell zuständig erklärt, um auf Antrag der Parteien die Frage zu entscheiden, welcher der beiden ehemaligen faktisch

Zusammenwohnenden bis zum Abschluss der Auseinandersetzung und Verteilung in der Immobilie bleiben kann.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1253^{ter}/5 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Juni 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels